

## - Merkblatt zur Umsatzsteuer ab 01.01.2023 -

### Thema: „Reisen“

Aufgrund der Komplexität der umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen, aber auch aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen, haben wir Ihnen in unserem Umsatzsteuer-Tipp Nr. 1 dringend empfohlen, selbst keine Reisen und Fahrten mehr durchzuführen, sondern externe gewerbliche Anbieter zu beauftragen.

Zu diesem Thema erreichen uns immer wieder Nachfragen, auf die wir mit diesem Merkblatt eingehen. Die umsatzsteuerliche Problematik bezieht sich vorrangig auf Erwachsenenfreizeiten, da im Bereich der Jugend-, Kinder- und Konfirmandenfreizeiten weitreichende Steuerbefreiungsregelungen anwendbar sind.

### **Sonderbesteuerungsform: Margenbesteuerung nach § 25 UStG**

Für eine Vielzahl von Reiseleistungen kommt umsatzsteuerlich die sogenannte Margenbesteuerung zu Anwendung. Die Besteuerungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist also eine Marge.

Die Ermittlung dieser Marge ist einzelfallbezogen durchzuführen, da für jede Reise zunächst zwischen so genannten Reisevorleistungen (Fremdleistungen) und Eigenleistungen zu unterscheiden ist. Für die Ermittlung der Marge sind außerdem die von anderen kirchlichen Körperschaften gewährten reisebezogenen Zuschüssen relevant, da diese die Einnahmen der durchführenden kirchlichen Körperschaft aus der Reiseleistung erhöhen. In Abhängigkeit des Reisezieles sind zudem unterschiedliche umsatzsteuerliche Regelungen zu beachten.

### **Wie Reisen die Kleinunternehmerschaft gefährden**

Auch wenn die Einnahmen aus der Durchführung von Reisen der Margenbesteuerung unterliegen, sind die Gesamteinnahmen für die Grenzen der Kleinunternehmerregelung heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn ausschließlich eingekaufte Vorleistungen wie z.B. die Kosten der Anreise oder der Unterkunft an die teilnehmenden Reisenden weitergegeben werden und so keine Marge entsteht. Daher kann es bereits mit der Durchführung **einer** Reise dazu kommen, dass die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung mehr findet.

#### **Beispiel:**

Kirchengemeinde A-Dorf prognostiziert für das Jahr 2023 folgende steuerpflichtige Leistungen:

Verkaufserlöse Feste	4.000 €
Einspeisevergütung Photovoltaikanlage	5.000 €
<u>Erwachsenenfreizeit</u>	<u>15.000 €</u>
Summe steuerpflichtige Umsätze	24.000 €

Die Kirchengemeinde A-Dorf kann somit für das Jahr 2023 nicht als Kleinunternehmerin registriert werden, da die prognostizierten steuerpflichtigen Umsätze mit 24.000 € den Betrag von 22.000 € übersteigen.



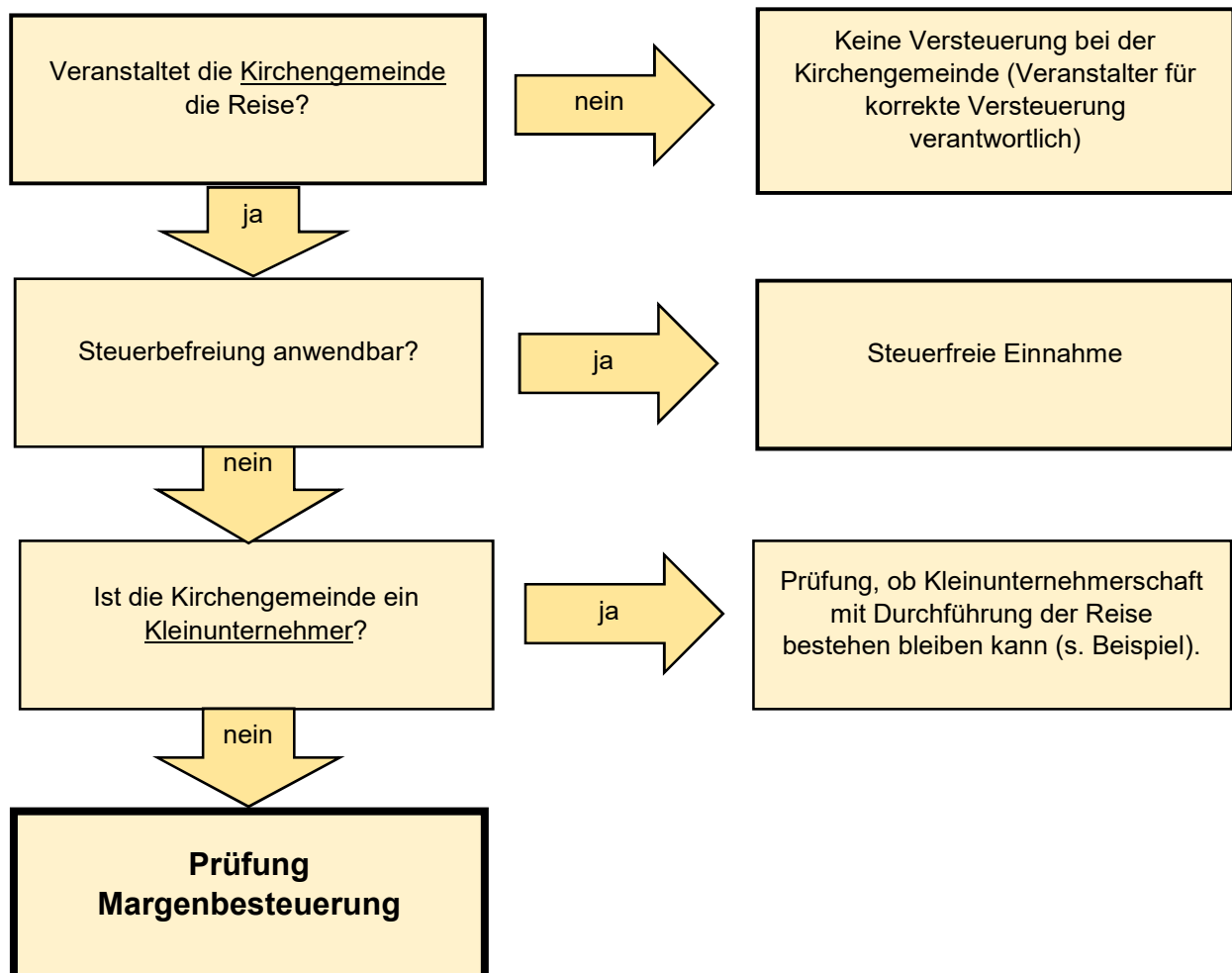
Hätte die Kirchengemeinde die Freizeit von einem externen Reiseveranstalter durchführen lassen, hätten die steuerpflichtigen Umsätze mit 9.000 € die Kleinunternehmergrenze in Höhe von 22.000 € nicht überschritten.

## Der (Förder-) Verein als Lösung?

Von der Verlagerung der Reiseleistung auf einen Verein ist grundsätzlich abzuraten. Durch die Erbringung von touristisch organisierten Reiseleistungen wird der gemeinnützige Satzungszweck des Vereins, auch wenn er im Grunde der religiösen Bildung entspringt, gefährdet. Vorherrschende Steuererleichterungen für gemeinnützige Vereine können somit entfallen. Es droht eine zusätzliche Besteuerung der Erträge im Rahmen des Körperschafts- und Gewerbesteuerrechts. Darüber hinaus bildet der Verein ein eigenes Rechtssubjekt, welches von Gesetzes wegen nicht durch Einrichtungen der Landeskirche oder andere übergeordnete kirchliche Körperschaften beraten werden darf.

Die Konzeption einer Reise durch die jeweilige kirchliche Körperschaft kann natürlich weiterhin bestehen bleiben. Es ist wünschenswert die (steuer-)rechtlichen Implikationen auszulagern, wodurch sich lediglich der Reiseveranstalter ändert, nicht aber der kirchliche und soziale Aspekt der Reise.

## Vereinfachtes Prüfungsschema für Reiseleistungen





### **Ergänzender Hinweis zum Merkblatt**

Dieses Merkblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des Umsatzsteuerrechts für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts ab 1.1.2023. Besonderheiten eines jeden Einzelfalles können daher nicht berücksichtigt sein. Bitte beachten Sie, dass eine umfangreiche Prüfung der versicherungs- und haftungsrechtlichen Inhalte nur durch eine externe Beratung möglich ist.

### Kontakt

<b>Ebene</b>	<b>Ansprechpartner:innen</b>
Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach	Frau Reglindis Müller-Adams Telefonisch unter 069 2165-1346 oder per E-Mail an <a href="mailto:reglindis.mueller-adams@ek-ffm-of.de">reglindis.mueller-adams@ek-ffm-of.de</a>
Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen (EKHN)	Herr Christoph Roth Telefonisch unter 06151 405-447 oder per E-Mail an <a href="mailto:christoph.roth@ekhn.de">christoph.roth@ekhn.de</a>
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Gesamtkirche und unselbständige Einrichtungen)	Frau Dejanira Möller Telefonisch unter 06151 405-448 oder per E-Mail an <a href="mailto:dejanira.moeller@ekhn.de">dejanira.moeller@ekhn.de</a>